B E S C H L U S S

aus der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2026.

4.8 Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo-Gesetz“)

Hier: Grundsatzbeschluss zum "Bauturbo"

RM Ridder regt an, die möglichen Änderungen der Leitlinien im nächsten ASUK zu beraten und hier über den originären Beschlussvorschlag aus dem ASUK abzustimmen. Hierüber herrscht Konsens.

<u>Beschluss 68/2026:</u> 40 Ja-Stimmen (CDU-Fraktion, Fraktion Grüne, SPD-Fraktion, Fraktion KöWI, RM Dierig), 0 Gegenstimmen, 4 Stimmenthaltungen (AfD-Fraktion)

1. Der Stadtrat beschließt die Königswinterer Leitlinie zum „Bauturbo“ (Anlage 1) mit den darin dargelegten Kriterien zur Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB.

2. Der Rat überträgt dem Ausschuss f. Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz die Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB), soweit nicht der/die Bürgermeister:in zuständig ist.

3. Der Rat überträgt dem/der Bürgermeister:in die Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach §31 Abs.3 BauGB und § 34 Abs. 3b BauGB, wenn das Vorhaben nicht mehr als 6 Wohneinheiten umfasst.

4. Der/die Bürgermeister:in wird ermächtigt, die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) zu versagen, wenn Anträge den Kriterien der Königswinterer Leitlinie zum „Bauturbo“ nicht entsprechen.

5. Von den Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung können auf Grundlage eines Beschlusses des ASUK im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung Ausnahmen zugelassen werden.

6. Eine Zustimmung in den Ortskernen von Altstadt, Ober- und Niederdollendorf und Oberpleis ist nach Beratung und Beschlussfassung dem ASUK vorbehalten.